

Beteiligte - von der Planung bis zur Ausführung - kann grundsätzlich bei einem Unfall belangt werden. Dies sind vorab der Werkeigentümer, jedoch aber auch der Bauherr, der Architekt und der Unternehmer, welcher die Flachdachkontrolle durchführt.

Mario Chirico, Rechtsanwalt & Notar
Inhaber der Chirico Immob. DL GmbH
spezialisiert auf Stockwerkeigentum,
Präsident HEV Region Grenchen



ALL IN ONE

VERWALTUNGEN
STOCKWERKEIGENTUM-CONSULTING
BAU- UND BAUHERRENBERATUNG
HANDEL
RECHTSBERATUNG

CHIRICO Immobilien Dienstleistungen GmbH

Bahnhofstrasse 39
CH-2540 Grenchen

kontakt@chiricoimmobilien.ch
www.chiricoimmobilien.ch

Tel. +41 32 652 10 53
Fax. +41 32 652 38 22

T
A
B
L
A
N
E
M
E
T
H
T

01/16

Absturzsicherung auf Flachdächern



CHIRICO
IMMOBILIEN
DIENSTLEISTUNGEN

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Flachdächer werden unterschiedlich genutzt und müssen gepflegt werden, damit deren Dichtigkeit über Jahre hinweg gewährleistet ist. Deswegen sollten Flachdachkontrollen grundsätzlich einmal jährlich durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit den Flachdachkontrollen stellen sich bezüglich der Haftung bei Unfällen unterschiedliche Fragen: Besteht eine Pflicht zur Installation eines Absturzsicherungssystems? Wer kann bei einem Unfall durch einen Sturz über die Dachkante zur Verantwortung gezogen werden?

Empfehlung der SIA Norm 271

Durch die Vorgaben aus der Norm SIA 271, Ziffer 2.1.3.2, ist ein gefahrloser Unterhalt des Abdichtungssystems jederzeit zu ermöglichen. Ist die Absturzhöhe bei einem Flachdach höher als 3,0 m sind Sicherungsmassnahmen gegen einen Sturz über die Dachkante zu treffen, weshalb Absturzsicherung auf Flachdächern über 3,0 m Höhe zur Vorschrift werden. Die Planung und Umsetzung solcher Sicherungsanlagen müssen zwingend nach den Herstellerangaben erfolgen und die notwendigen Dokumentationen dazu erstellt werden.

Werkzeugtümerhaftung

2.1. Pflichten und Haftung des (Werk-)Eigentümers/Bauherrn

Art. 58 OR sowie Art. 679 ZGB veranlassen den Eigentümer oder den Bauherrn dazu, der Erhaltung seines Bauwerks besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Darunter ist nicht nur die Pflicht zur Instandsetzung sowie Instandhaltung des Werkes sondern auch die

Notwendigkeit, die Sicherheit von Person zu gewährleisten, zu subsumieren, weshalb der Werkzeugeigentümer bei einem Unfall nach Art. 58 OR zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn ein Unfall auf eine fehlerhafte Anlage bzw. Herstellung oder mangelhaften Unterhalt zurückzuführen ist. Dabei muss der (Werk-)Eigentümer weder vorsätzlich noch fahrlässig handeln, es genügt ein objektiv feststellbarer Mangel des Werkes.

Darüber hinaus kann der Eigentümer auch strafrechtlich (z.B. fahrlässige Tötung oder Körperverletzung) oder nach den allgemeinen Haftpflichtnormen (insb. Art. 41 OR) haften, wenn er seine Sorgfaltspflichten verletzt (z.B. durch Unterlassen von Sicherheitskontrollen).

2.2. Pflichten und Haftung des Architekten/Bauleiters

Aus der Norm SIA 102 Art. 1.9.11 geht hervor, dass der Architekt dem Auftraggeber bei verschuldeten fehlerhaften Arbeiten die daraus entstehenden Schäden und Kosten zu ersetzen hat. Dies gilt insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, bei Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Fachregeln, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Kostenerfassung sowie bei Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen. Die SIA Norm fordert insbesondere auch die Installation von Absturzsicherungssystemen. Diese Empfehlung wird von der Suva sogar als ein Sorgfaltspflicht angesehen.

2.2.1. Welche Bedeutung haben die SIA-Regeln in Bezug auf die Haftungsfrage?

Bei den SIA Normen handelt es sich um tech-

nische Richtlinien, welche vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverband aufgestellt werden und somit nicht eigentlichen Gesetzescharakter haben. Jedoch wird im Baugewerbe oftmals auf die SIA Sicherheitsvorschriften verwiesen, weshalb diese in derartigen Fällen durchaus rechtliche Auswirkungen haben können. Deshalb anerkennt das Bundesgericht den SIA Normen insofern eine rechtliche Bedeutung zu, als diese "Regeln der Technik" eine Vermutungswirkung haben. Im Streitfall geht der Richter davon aus, dass die SIA Normen anerkannte Regeln der Baukunde sind, weshalb derjenige, der sich nicht an diese gehalten hat, sich unter Umständen eine Sorgfaltspflichtverletzung vorwerfen lassen muss. Im Hinblick auf fehlende Absturzsicherungen auf Flachdächern während der Planung von Mehrfamilienhäusern stellt die Nichtbeachtung der SIA Norm 102 eine Sorgfaltspflichtverletzung des Architekten dar. Im Zusammenhang mit einem Unfall durch einen Sturz über die Dachkante bewirkt die Sorgfaltspflichtverletzung grundsätzlich eine Haftung nach Art. 41 OR, weshalb in diesem Sinne auch der Architekt zur Verantwortung gezogen werden kann.

2.3. Pflichten und Haftung des Bauleiters/Unternehmers

Der Unternehmer hat die Pflicht, den Planer, bzw. den Bauherrn über besondere Pflege und Unterhalt zu informieren. Ausserdem müssen der Unternehmer und die Bauleitung die Sicherheit der Bauarbeiter gewährleisten. Dies gilt bereits während der Projektierung (Planung von Sicherheitsvorkehrungen), sodann bei der Festlegung des Bauvorgangs und schliesslich auch bei der Ausführung der Arbeiten. Der Unternehmer

trifft mit der Unterstützung der Bauleitung die notwendigen Schutzmassnahmen zur Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge. Ausserdem hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die Arbeiter sich an baumustergeprüften Anschlagpunkten sichern können. Bei Montagearbeiten für Anschlagpunkte oder Seilsysteme können sich die Mitarbeiter an temporären Einrichtungen sichern. Die Montage muss geplant und gegenüber dem Bauherrn dokumentiert werden. Die fachkundigen Arbeiter müssen gegen Absturz gesichert sein. Bei einem Unfall können den Unternehmer bzw. dem Arbeitgeber sowie den Bauleiter straf- und haftpflichtrechtliche Folgen treffen.

2.4. Pflichten der Mitarbeiter

Der Arbeitnehmer muss die Weisung zur Arbeitssicherheit befolgen und die allgemeinen anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen. Er darf vorhandene Schutzeinrichtung nicht beeinträchtigen. Stellt der Mitarbeiter Mängel bezüglich der Arbeitssicherheit fest, so muss er sie beseitigen oder unverzüglich melden.

Schlussfolgerung

Die SIA Normen sind technische Richtlinien, welche eine rechtliche Auswirkung haben. Im Streitfall bedeutet dies, dass derjenige, der sich nicht an diese gehalten hat, begründen muss, wieso er dies nicht getan hat. Erst danach kann geprüft werden, ob eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt. In der SIA Norm 271 ist eine Pflicht zur Installation eines Absturzsicherungssystems enthalten, deren Nichtbeachtung grundsätzlich eine Sorgfaltspflichtverletzung darstellt und jeder an der Konstruktion des Bauwerkes